

Amtsblatt der Gemeinde



MASSERBERG

mit den Ortschaften
Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

28. Jahrgang

Freitag, den 1. März 2024

Nr. 3



**OSTERFEUER
EINSIEDEL**

**28. März 2024
ab 17:00 Uhr**

Vereinshaus des Ortsverein Einsiedel

Osterüberraschungen für die Kleinen & Disco

Für Speisen & Getränke ist bestens gesorgt.
Es lädt ein der Ortsverein Einsiedel e.V.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Masserberg

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Masserberg sind am 26.05.2024 vierzehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Masserberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 66 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, Zimmer 2 bis zum 22.04.2024 (34. Tag vor der Wahl - konkretes Datum eintragen), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37 im Sekretariat, Zimmer 2 von:

Montag und Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Masserberg aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Masserberg, Hauptstraße 37, Zimmer 2 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Masserberg, 21.03.2024

gez. Traut
Gemeindevahlleiter

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2024

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Bestätigung Niederschrift vom 07.12.2023

Die Niederschrift vom 07.12.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen bestätigt.

Beschluss-Nr.: 273/28/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

3. Beschluss

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg.

Beschluss-Nr.: 274/28/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

4. Beschluss

Maßnahme: „Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Dorferneuerung“ Gemeinde Masserberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, den Zuschlag für die Maßnahme „Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Dorferneuerung“ Gemeinde Masserberg an das Architekturbüro Roßbach, Gustav-Friedrich-Höfling-Straße 2, 98630 Römhild, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 275/28/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

5. Beschluss

Beauftragung Los Abbrucharbeiten Unterhangdecken, Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus an die Firma Baggerbetrieb Burkhardt GmbH in Thonhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vergabevorschlag der Fa. ifp Management GmbH für das Los Abbrucharbeiten Unterhangdecken - Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus Masserberg mit einem Gesamtvolumen von 33.659,42 Euro brutto an die Firma Baggerbetrieb Burkhardt GmbH, Dorfstr. 24a in 04626 Thonhausen.

Beschluss-Nr.: 276/28/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

6. Beschluss

Beauftragung Los Elektronisches Schließsystem, Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vergabevorschlag der Fa. ifp Management GmbH für das Los Elektronisches Schließsystem - Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus Masserberg mit einem Gesamtvolumen von 322.569,98 Euro brutto an die Firma M.N.O Stühler, Andernacher Str. 6A in 90411 Nürnberg.

Beschluss-Nr.: 277/28/24

Wagner Siegel
Bürgermeister

7. Beschluss

Beauftragung Los Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vergabevorschlag der Fa. ifp Management GmbH vom 21.12.2023 für das Los Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus Masserberg mit einem Gesamtvolumen von 29.789,02 Euro brutto an die Firma Arbeitsschutz Extern, Stadtrodaer Straße 7j in 07548 Gera.

Beschluss-Nr.: 278/28/24

Wagner Siegel
Bürgermeister

8. Beschluss

Beauftragung Los Grundleitungsbefahrung, Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den Vergabevorschlag der Fa. ifp Management GmbH für das Los Grundleitungsbefahrung - Neuausrichtung und Attraktivierung Badehaus Masserberg mit einem Gesamtvolumen von 7.400,61 Euro brutto an die Firma Haun Kanalservice GmbH, An der Heide 24 in 07318 Saalfeld.

Beschluss-Nr.: 279/28/24

Wagner Siegel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Gemeinde Masserberg auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Masserberg vom 25.01.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

Artikel 1

§ 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg vom 28.10.2022 wird wie folgt ersetzt:

„ § 13 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates und für Sitzungen der Ausschüsse 25 Euro. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 10 dieser Hauptsatzung wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und Abs. 2) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung, die Wahlhelfer und die Mitglieder des

Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.

(4) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15 Euro,
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende eines Ausschusses von 15 Euro,
- dem gewählten Gemeinderatsvorsitzenden 25 Euro,
- dem gewählten stellvertretenden Gemeinderatsvorsitzenden 25 Euro.

(5) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl von 2001 bis 3000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von **25 v.H.** des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Masserberg, 06.02.2024

Denis Wagner
Bürgermeister
Gemeinde Masserberg

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Polizei bittet um Mithilfe

Im Tagesverlauf des 14.02.2024 kam es in Masserberg, im Bereich der Neustädter Straße/Neue Straße, zu mehreren Sachbeschädigungen durch das Einwerfen von Fensterscheiben.

Mögliche Zeugen, bzw. sonstige Hinweisgeber werden gebeten, sich an den Kontaktbereichsbeamten:

PHM Walter
Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund
Telefon 036874 70240

zu wenden.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am **12.04.2024 um 18.00 Uhr** möchten wir Sie recht herzlich zur **Einwohnerversammlung** zum Thema **Dorferneuerung** in das **Hotel Frankenblick**, Am Kirchberg 15, 98666 Masserberg im Ortsteil Schnett einladen.

Themen:

- Eröffnung durch den Bürgermeister
- Vorstellung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum durch Frau Frenzel als Fördermittelgeber
- Vorstellung beratender Architekt Herr Roßbach und Darlegung des Ablaufes der Beantragung
- Fragen der Bürger zum Thema Dorferneuerung
- Beendigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister

Sachbearbeiter

Liegenschafts- und Bauverwaltung
Thomas Rudolph

Fäkalienentsorgung 2024

der Gemeinde Masserberg für die Ortschaften **Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel:**

- | | | | |
|--------------------|------------|-----|------------|
| 1. von 3 Leerungen | 25.03.2024 | bis | 05.04.2024 |
| 2. von 3 Leerungen | 08.07.2024 | bis | 19.07.2024 |
| 3. von 3 Leerungen | 11.11.2024 | bis | 22.11.2024 |

- | | | | |
|--------------------|------------|-----|------------|
| 1. von 2 Leerungen | 02.04.2024 | bis | 10.05.2024 |
| 2. von 2 Leerungen | 30.09.2024 | bis | 08.11.2024 |

Einmalige Leerung 27.05.2024 bis 27.09.2024

Die Termine der Entsorgung werden regelmäßig im Amtsblatt bekannt gegeben. Eine persönliche Anmeldung bei jedem Bürger ist nicht nötig, es genügt die Bekanntmachung in der Tagespresse/Amtsblatt (siehe EW-Satzung vom 16.04.2014, § 14).

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die „...Zufahrt und Grundstückskläranlage so in stand zu halten sind, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.“ (siehe EW-Satzung vom 16.04.2014, § 5 Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Organisation der taggenauen Abfuhrtermine obliegt der Firma Städtereinigung Ernst, deshalb kann die Gemeindeverwaltung hierzu keine Auskünfte geben.

Erforderliche Leerungen vollbiologischer Kleinkläranlagen sind unter Angabe der zu entsorgenden Menge (wird von der Wartungsfirma festgestellt) anzumelden bei Frau Adam, Tel. 036870 57021.

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen. Allerdings benötigen wir seit dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie, den untenstehenden Coupon auszuschneiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren:

Gemeindeverwaltung Masserberg,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg,
Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028,
E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de

Sie dürfen gratulieren!

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/ unseres Sohnes unter der Rubrik „**Wir gratulieren**“ veröffentlicht wird.

Am werde ich Jahre alt (ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unser jähriges Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn geboren.

Eltern sind

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Datum, Unterschrift:*

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern

Nichtzutreffendes streichen!

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Masserberg!



HERZLICH WILLKOMMEN

Am 17. Januar 2024 erblickte

Juleen Maja Enders

Eltern: Janine Sommer & Marcus Enders
aus dem Ortsteil Masserberg

das Licht der Welt.

Wir wünschen Glück, Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.



Denis Wagner
Bürgermeister



Herzliche Glückwünsche an alle Jugendweiheteilnehmer aus der Gemeinde Masserberg

Jugendweihe haben am 30.03.2024:

Erwin Heß	OT Fehrenbach
Leandro Blümel	OT Heubach
Karla Hopf	OT Heubach
Levinia Vogt	OT Heubach
Niklas Hörnlein	OT Einsiedel
Emma Ernst	OT Masserberg
Lilly Mehner	OT Masserberg
Max Schmidt	OT Masserberg
Sarah Schmidt	OT Masserberg
Nico Traut	OT Masserberg
Anne-Sophie Catherine Marie	
Margarete Sallmann	OT Schnett
Johanna Schramm	OT Schnett

Dazu gratuliere ich im Namen der Gemeindeverwaltung Masserberg auf das Herzlichste.

**Euer Denis Wagner
Bürgermeister**

Vereine und Verbände

Der Jagdvorstand Fehrenbach/Masserberg informiert

Am **Dienstag, den 12.03.2024** findet die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft im Bürgerhaus Fehrenbach statt. Beginn ist **19:00 Uhr**

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion Verwendung Pacht
- Beschlussfassung
- Verschiedenes

Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

**Der Jagdvorstand
Peter Koch**

Ortsverein Einsiedel 1994 e.V. informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Masserberg,

der Ortsverein Einsiedel vermietet ab 01.01.2024 das Vereinshaus in Einsiedel an Interessenten für Familienfeiern. Alle Anfragen und Buchungen werden nicht mehr über die Gemeinde Masserberg getätigt, sondern werden direkt über den Ortsverein Einsiedel vorgenommen.

Für ein Wochenende Übergabe Schlüssel Freitagnachmittag und Abgabe Schlüssel Sonntagnachmittag erhebt der Verein für die Nutzung des Vereinshauses einen Preis von 100,00 € zzgl. Stromkosten. Die Stromkosten werden nach Ablesung des Zählers berechnet. Für die kWh werden 0,40 € veranschlagt.

Bei Nachfragen zu Terminen sowie detaillierter Absprachen kann mit folgenden Vereinsmitgliedern Kontakt aufgenommen werden:

Marcel Schmidt Tel.: 036874/39493
Roland Paulus Tel.: 036874/71049

Gerne erwarten wir Eure Buchungen.

Der Vorstand Ortsverein Einsiedel e.V.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

... im Theater Masserberg bzw. Theatervorplatz

Sonntag, 03.03.2024

19:00 Uhr **Konzert „Gitarre im Wandel der Zeit“**
mit Libor Fiser
Eintritt: 3,00 €

Dienstag, 05.03.2024

19:00 Uhr **Der große Erich Kästner/ Eugen Roth - Abend**
mit Michael Asad
Eintritt: 3,00 €

Samstag, 16.03.2024

19:00 Uhr **„Humoristische Buchlesung“**
mit Uwe Bauer / US Levin
Eintritt: 3,00 Euro

Donnerstag, 21.03.2024

19:00 Uhr **Chor- oder Blaskonzert mit dem Rennsteigchor bzw. Blasorchester Neustadt a. Rennsteig**
Eintritt: 3,00 €

Samstag, 30.03.2024

14:30 - 16:00 Uhr **„Klavierkonzert“**
mit Dieter Schumann
im kleinen Restaurant der Regiomed Rehaklinik Masserberg
Eintritt: 3,00 €

Donnerstag, 04.04.2024

19:00 Uhr **„Lesung mit Musik“**
Die neue Lust am Gedicht - Eine vergnügliche Stunde voller Poesie mit Karin Ellmer
Eintritt: 2,00 Euro

Hinweis:

Bitte nutzen Sie den Haupteingang der REGIOMED Rehaklinik Masserberg.



Kinderflohmarkt

Am **Samstag, den 16.03.2024** laden wir Euch zum **2. Kinderflohmarkt** im Hotel Rennsteig in Masserberg ein.

Auch dieses mal heißt es wieder:
Kommen ... finden ... glücklich sein

Von **15-18 Uhr** möchten Kleidung und Spielsachen gern den Weg in ein neues zu Hause antreten.

Eine Teilnahmegebühr für 5€ spenden wir, wie beim letzten mal auch schon, dem Kinderhospital Tambach-Dietharz.

Dann mal los...auf die Schränke...aussortieren...anmelden.
Wir freuen uns auf Euch

Anmeldung in der Zeit von 16-18Uhr unter der Tel.: 0151/42840621
Reservierung von Verkaufstischen ist begrenzt

Gemeldete und geplante Veranstaltungen 2024 in der Gemeinde

Monat	Datum	Veranstaltung	Veranstalter
März	Sa. 16.03.2024	2. Baby- und Kinderbasar im Hotel Rennsteig	
	Sa. 30.03.2024	Osterfeuer in Masserberg	Traktorverein Masserberg
	So. 31.03.2024	Osterfeuer an der Triniusbaude	Triniusbaude T. Müller
April	Fr. 05.04. - 07.04.2024	Masserberger Rotkäppchen-Turniere	Tanzsportclub „Rennsteigperle“ Masserberg e.V.
August	Sa. 17.08.2024	Traktortreffen in Masserberg	Traktorverein Masserberg
November/ Dezember	Sa. 30.11.2024	Weihnachtsmarkt der Vereine am Hotel Rennsteig	Vereine Masserberg und Hotel Rennsteig
	Sa. 14.12.2024	Masserberger Weihnachtsbaum-Turnier	Tanzsportclub „Rennsteigperle“ Masserberg e.V.
	So. 15.12.2024	Winterwanderung mit Glühwein und Bratwurst vom Rost	Tanzsportclub „Rennsteigperle“ Masserberg e.V.

Ihre Veranstaltung fehlt noch, dann melden Sie diese gern noch bei uns in der Masserberg Information.

Bitte melden Sie uns auch Ihre bereits geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2024.

Wir werden diese mit in den Veranstaltungskalender auf unserer Homepage aufnehmen.

Meldung an: info@masserberg.de

Kirchliche Nachrichten

**- Waldepistel -
Kirchengemeindeverband Heubach**

für Heubach, Schnett/Einsiedel und Masserberg/Fehrenbach

März 2024

Jahreslosung für 2024:

„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe“.
1. Korinther 16,14

Monatsspruch für März:

„Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten.
Er ist auferstanden, er ist nicht hier.“
Markus 16,6

Gottesdienst der Kirchengemeinde Heubach, im Pfarrhaus:

Mittwoch, 13. März 2024	Seniorenachmittag	14:30 Uhr
Palmsonntag, 24. März 2024	im Pfarrhaus	17:00 Uhr
Mittwoch, 27. März 2024	Frauenkreis	18:00 Uhr
Karfreitag, 29. März 2024	Kirche	17:00 Uhr
Ostersonntag, 31. März 2024	Andacht am Osterfeuer	18:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Schnett, Kirche St. Oswald:

Judika, Sonntag, 17. März 2024		10:00 Uhr
Ostersonntag, 31. März 2024	zentraler Familiengottesdienst	15:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Masserberg, in der Kapelle der Klinik:

Mittwoch, 06. März 2024	Frauentreff	14:00 Uhr
Dienstag, 12. März 2024	Kapelle der Klinik	19:00 Uhr
Dienstag, 26. März 2024	Kapelle der Klinik	19:00 Uhr
Ostermontag, 01. April 2024		10:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Fehrenbach

Dienstag, 05. März 2024	Seniorenachmittag	14:00 Uhr
Karfreitag, 29. März 2024		14:00 Uhr

Für Einsiedel, Schnett, Heubach,

ist zuständig:

Pfarramt Schönbrunn, Pfarrer Hannes Hofmann
Telefon-Nr. 036874/72255

Für Amtshandlungen in Masserberg und Fehrenbach

ist zuständig:

Pfarrer Bodo Dungs in Brünn
Telefon-Nr.: 036878/60493

Wissenswertes

„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Hildburghausen werden neu kartiert



Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Landkreis Hildburghausen ist sehr vielseitig und reicht von den Bergwiesen im Thüringer Gebirge über naturnahe Flussabschnitte des Werraltals bis zu den Trockenrasen und Streuobstwiesen im Grabfeld.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Die **Aktualisierung der Biotopkartierung** im Landkreis Hildburghausen erfolgte im Wesentlichen **2017-2019** und wird ab dem Jahr **2024** nun vervollständigt.

Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und wird durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Wissenswertes aus unserer Region

Der Laßmannstein

Masserberg PLZ: 98666

GPS: N 50° 32.595', O 10° 56.499'

Standort: Etwa 3000m nordwestlich des Ortes, 30m östlich der Straße Masserberg - Kahlert, 1000m nördlich der Abzweigung der Straße nach Gießbübel.

Größe / Material: 83:33:17 / Sandstein

Geschichte: Der „Lassmannstein“ erinnert an die Ermordung des Försters Christoph Wilhelm Lassmann am 6. September 1764 durch eine „Diebes Gesindel und Zigeuner Bande“.

Eingeritzt über dem Kopf des Kreuzes: **W**, darüber: gepreitztes **M** mit linearem Kreuz. Eingeritzt neben den Kreuzarmen: **C** und **L**. Eingeritzt unter dem Kreuz: **den 6 October / 1764**. Rückseite fast identisch.

Sage: Die Volkssage erzählt, dass der kugelfeste Förster Laßmann daselbst von einem zu Pferde sitzenden Zigeunerknaben mit einer Glaskugel, nach anderen mit einem Metallknopfe [...] getötet worden sei. (Bühning / Hertel 1910)

Quellen und Literatur:

- Störzner, Frank - Steinkreuze in Thüringen / Inventar Bezirke Gera und Suhl, 1988, Nr.22 (Suhl)
- Bühning, J. und Hertel, L. - Der Laßmannstein, in: Der Rennsteig des Thüringer Waldes. Führer zur Bergwanderung nebst geschichtlicher Untersuchung, 1. Teil. Die Wanderung. 2. Auflage, Ruhla 1910, S.39-40



(74,85) Zwischen 126 und 125, vom Wege in rechtwinkligem Abstand 83m entfernt, auf der östlichen (schwarzburgischen) Seite, steht der Laßmannstein. Er trägt auf beiden Seiten ein Kreuz mit den eingehauenen Buchstaben C. W. L. 6. Okt. (so!) 1764.

Die Volkssage erzählt, daß der kugelfeste Förster Laßmann daselbst von einem zu Pferde sitzenden Zigeunerknaben mit einer Glaskugel, nach anderen mit einem Metallknopfe, weil gegen Blei kugelfest, durch einen Schuß ins rechte Auge getötet worden sei. - Der vom

Amtmann Joh. Bernh. Fricke, Fürstl. Hof- und Kammerrat zu Gehren, am 9. Sept. 1761 erstattete Bericht gibt über den Tod

des am 6. Sept. im Walde über Altenfeld bei der Schlossers-Wiese erschossenen Fürstl. Försters Christoph Wilhelm Laßmann folgende Darstellung:

Am 5. Sept. 1764 meldete der Fürstl. Jäger Hölandt dem Major von Hopffgarten zu Gehren, „wie eine starke Zigeuner-Bande sich im Breitenbacher Forst aufhalte und er deren Aufenthalt wisse. Worauf der Herr Major sogleich die Defensionier (Ortswache) aufgebracht und selbige in der Nacht fortgeschickt und dazu den Fähndrich Tempelmann und den Fürstl. Förster Laßmann, ohne dem Forstame etwas davon zu sagen, mitgesendet, er aber zu Hause geblieben. Des folgenden Tages (6. Sept.) mit anbrechendem Morgen hat dieses ausgeschickte Commando die Zigeuner im Walde über Altenfeld bey der Schloßers-Wiese, angetroffen und sie in ihren Lagern überraschet, allein, da sich dieses Gesindel auf etliche Partien ausgehetlet gehabt und bey der ersten Partie, auf welche das Commando gestoßen, nur pure Zigeuner-Weiber gewesen. die mit einer Zigeuner-Frau von ihrem Complete. so eben in die Wochen gekommen gewesen. zu thun gehabt, so sind die Mannes- nebstl übrigen Weibesperonen, so etwas davon gelegen, entwischet, und da der Fürstl. Förster Laßmann, so reitend gewesen, ihnen nachgesetzt, auf sie geschossen, so ist er von selbigen erschossen worden. (Laut dem Gehrner Kirchenbuche von 1764, welches den Fall ebenfalls ausführlich darstellt, geschah dies „auf dem sog. Tannenstrumpf“, eine Stunde „über dem Alten Felde“). Die Defensionier, als sie Schüsse gehöret, sind selbigen nachgefolget und alsdann diesen Förster ohngefähr etliche 100 Schritt von dein Platze, wo sie zuerst auf die Zigeuner gestoßen, auf der Erde liegend tod angetroffen, sein Pferd hingegen nicht weit von ihm gestanden, welchen sie nach Altenfeld mit denen arretierten pp. Weibem und 8 Kindern gebracht, von dar die Zigeuner Weiber und Kinder anhero transportiret und der entlebte Körper auf einem Kam nachhero auch anhero geholet worden. Bey der Section hat sich gefunden, daß dieser Förster zum rechten Auge hineingeschossen worden, und das darzu gebrauchte Stück Zinn, welches mehr länglich als rund gewesen, durch den Kopf hindurch und hinten auf der linken Seite zur Himschaale wieder hinausgegangen und nur zwischen der Hirnschaale und Haut stecken geblieben.“ - Der Bericht schließt mit der Bitte, die fast 100 Mann starke Bande, welche noch immer im Breitenbacher Forste sich herumtreibe, ja öfters Leute angefallen habe und der Wildbahn merklichen Abbruch thue, für vogelfrei zu erklären. Bereits am 9. Sept. wurde von Sondershausen ein Gardekommando abgeschickt, welches dem Unwesen ein Ende machte. - Der Erschossene war 38 Jahre alt und hinterließ eine Witwe.

Sonstiges

„Ein warmes Dankeschön in der kalten Jahreszeit,“



Sehr geehrte Frau Eichhorn,

auf diese Weise möchten wir ganz persönlich und von Herzen sagen:

Danke, dass Sie uns unterstützen. Danke, dass Sie todkranken Kindern und deren Familien beiseite stehen.

Mit Ihrer wertvollen Spende in Höhe von **120,00 Euro, die Sie Dank Ihrer und Frau Finns Initiative gesammelt haben**, geben Sie uns die Möglichkeit, helfen zu können. Wir sind unendlich dankbar, mit Ihrer Unterstützung in so ungewissen Zeiten gemeinsam Gutes zu tun.

Der Winter ist bei uns in Tambach-Dietharz immer eine besondere Zeit. Wenn im Thüringer Wald der Schnee fällt und die Menschen zur Ruhe kommen, wird es auch in unserem Kinder- und Jugendhospiz besonders behaglich. Dann flackert der Kamin, es gibt Tee und Plätzchen und die kurzen Tage enden nicht selten mit Geschichten aus der Welt der Zauberer, Prinzessinnen und Zwerge. So finden auch die Familien, deren Alltag sonst von der anstrengenden Pflege eines schwerkranken Kindes geprägt ist, etwas Normalität.

Ihre Unterstützung ist das Fundament unserer täglichen Arbeit Ihre Hilfe kommt dort an, wo sie dringend gebraucht wird.

Mit herzlichen Grüßen aus Thüringen
Kinderhospiz Mitteldeutschland
gemeinnützige Gesellschaft mbH

gez. **Nicole Dockhorn**
Geschäftsführerin

Besuchen Sie gern auch unsere neue Internetseite unter
www.kinderhospiz-mitteldeutschland.de

Thüringer Demografiepreis 2024

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Konstanze Gerling
Pressesprecherin

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 27.03.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.04.2024



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg

Herausgeber: Gemeinde Masserberg **Geltungsbereich:** Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.